

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1974	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	19. 12. 1973	RdErl. d. Innenministers Obdachlosenerhebung	44
21242	3. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen	44
2128	18. 12. 1973	Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Luftkurorten	45
233	19. 12. 1973	RdErl. d. Finanzministers Anwendung der Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen	45
2377		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1973 (MBL. NW. S. 1776) Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau	46
2422	17. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales A Übernahme von Personen, die von einem Land aufgrund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung vom 31. Mai 1972) B Umeinweisung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	46
7901	10. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964)	46
8301	12. 12. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; Gewährung von Erziehungsbeihilfe, Kinderzuschlag und Waisenrente – „übliche Ausbildung“	46

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
14. 12. 1973 Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	47
Finanzminister	
24. 10. 1973 RdErl. – Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl.-VV-LHO) zu § 44; Kosten der Verwendungsprüfung	47
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
4. 1. 1974 Bek. – Bundesmittel für die Gewährung eines Ausgleichs von Wettbewerbsverzerrungen im Energiebereich zugunsten von Gartenbaubetrieben	49
Personalveränderungen	
Innenminister	47
Finanzminister	48
Hinweis	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. Dezember 1973	50

I.

2061

Obdachlosenerhebung

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1973 –
I C 3 / 19–31.10.48

Um einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Obdachlosen zu erhalten, erstellt das Statistische Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Zusammenstellung anhand der von den örtlichen Ordnungsbehörden ausgefüllten Erhebungsbogen. Die Erhebungsbogen einschließlich Erläuterungen werden den örtlichen Ordnungsbehörden rechtzeitig zugesandt. Die Bogen sind sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung **termingemäß** unmittelbar an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zurückzusenden. Jeweils eine weitere Ausfertigung ist dem Regierungspräsidenten sowie – von den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern – dem zuständigen Oberkreisdirektor zuzuleiten.

Die vorstehende Regelung wird erneut getroffen, weil die beiden RdErl. v. 3. 3. 1965 (MBL NW. S. 311) und v. 24. 3. 1966 (MBL NW. S. 773) aufgrund § 6 Abs. 2 der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1961 (SMBL. NW. 1141) bereits außer Kraft getreten sind und der RdErl. v. 11. 10. 1968 mit Ablauf des Jahres 1973 außer Kraft tritt.

– MBL. NW. 1974 S. 44.

21242

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistentinnen

RdErl. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
VI A 1 – 52.80.00 v. 3. 12. 1973

Der RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1964 – (SMBL. NW. 21242) – wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die staatliche Anerkennung als Diätassistentin (Muster der Anlage 1) wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, daß sie
 1. an einem Lehrgang (§ 8) teilgenommen und
 2. die Prüfung (§ 10) bestanden haben.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die staatliche Anerkennung ist mit Geltung vom Tage der Antragstellung auszustellen.
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Ausbildungsstätten sind die Lehranstalten für Diätassistentinnen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind.
4. Abschnitt IV Praktische Tätigkeit § 27 bis einschließlich § 29 wird gestrichen.
5. Abschnitt V wird Abschnitt IV
 - § 30 wird § 27
 - § 31 wird § 28
 - § 32 wird § 29
 - § 33 wird § 30
6. Anlage 1 (Zu § 1) erhält folgende Fassung:

Anlage 1
(Zu § 1)

Staatliche Anerkennung als Diätassistent(in)

..... aus
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Lehrgang teilgenommen und die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß an der Lehranstalt für Diätassistenten/Diätassistentinnen in am

mit (Note) abgelegt und damit die für die staatliche Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Sie/er erhält hiermit die

staatliche Anerkennung
als Diätassistent(in)

..... den
(Ort)

Der Regierungspräsident

(Siegel)

– MBL. NW. 1974 S. 44.

2128

Staatliche Anerkennung von Luftkurorten

Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 12. 1973
– VI C 3 – 56.01.107 –

Aufgrund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 379/SGV. NW. 2128) habe ich dem Stadtteil Saalhausen der Stadt Lennestadt die Artbezeichnung „Staatlich anerkannter Luftkurort“ verliehen.

– MBl. NW. 1974 S. 45.

233

**Anwendung der Verordnung PR Nr. 1/72
über die Preise für Bauleistungen
bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln
finanzierten Aufträgen**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1973
– B 1057 – 2 – II B 4

Seit dem 1. April 1972 ist die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (VO PR Nr. 1/72) – veröffentlicht im BGBl. I S. 293 – in Kraft.

Gleichzeitig ist die bis dahin geltende Verordnung PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen (VO PR Nr. 8/55) außer Kraft getreten.

Die VO PR Nr. 1/72, der als Anlage „Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten (LSP-Bau)“ beigefügt sind, gilt für alle Preisvereinbarungen, die nach dem 1. April 1972 getroffen worden sind und getroffen werden.

Für die vor Inkrafttreten der VO PR Nr. 1/72 abgeschlossenen, noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträge gilt folgendes:

Preise nach § 5 Abs. 1 (Wettbewerbspreise bei voll wirksamem Wettbewerb), § 7 (Selbstkostenfestpreise) und § 9 (feste Preise anstelle von Selbstkostenpreisen), feste Sätze für einzelne Preisbestandteile bei Selbstkostenerstattungspreisen nach § 8 Abs. 2 und vereinbarte Kostenbegrenzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der VO PR Nr. 8/55 bleiben unberührt.

Wettbewerbspreise bei nicht vollwirksamem Wettbewerb nach § 5 Abs. 2 VO PR Nr. 8/55 sind nach § 7 VO PR Nr. 1/72 zu beurteilen.

Selbstkostenerstattungs- und Stundenlohnabrechnungspreise sind nach der VO PR Nr. 1/72 für diejenigen Leistungen, Teilleistungen und Teile von Leistungen zu ermitteln, die nach dem 31. 3. 1972 erbracht werden.

1. Preistypen

Die VO PR Nr. 1/72 unterscheidet folgende Preistypen:

- 1.1 Wettbewerbspreise,
- 1.2 Listenpreise,
- 1.3 Selbstkostenpreise,
- 1.31 Selbstkostenfestpreise,
- 1.32 Selbstkostenerstattungspreise,
- 1.33 Stundenlohnabrechnungspreise,
- 1.4 frei vereinbarte Preise.

Zu 1.1

Unter Wettbewerbspreisen sind Preise zu verstehen, die
– bei einer Ausschreibung zustande kommen,
– bei freihändiger Vergabe zustande kommen, sofern mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind (§ 5 Abs. 1 der VO PR Nr. 1/72).

Zu den Wettbewerbspreisen gehören auch Stundenverrechnungssätze, wenn die obengenannten Voraussetzungen eines Wettbewerbspreises vorliegen. Ist das nicht der Fall, gelten Stundenverrechnungssätze als Stundenlohnabrechnungspreise (s. Nr. 1.3 Abs. 5).

Im Wettbewerb zustandegekommene Preise unterliegen keinen preisrechtlichen Begrenzungen nach der VO PR Nr. 1/72; sie sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe als

preisrechtlich zulässig anzusehen. Das gilt nicht für Preise, die einen nach den Vorschriften über Selbstkostenfestpreise ermittelten Preis so erheblich überschreiten, daß sie in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen. Insoweit sind diese Preise unzulässig (§ 5 Abs. 2 der VO PR Nr. 1/72).

Nach der VO PR Nr. 8/55 war die preisrechtliche Zulässigkeit eines Preises nach dem sog. „Richtlinienpreis“, d. h. einem nach den Richtlinien zu § 5 Abs. 1 VO PR Nr. 8/55 ermittelten Preis, zu beurteilen. An die Stelle des Richtlinienpreises ist als preisrechtliche Maßgröße nunmehr der Selbstkostenfestpreis (§ 9 VO PR Nr. 1/72) getreten, der unter Beachtung der LSP-Bau aufgrund einer Vorkalkulation zu bilden ist. Diese Vorkalkulation ist jedoch grundsätzlich nur bei der Vereinbarung von Selbstkostenfestpreisen dem Angebot beizufügen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VO PR Nr. 1/72). Die auftragvergebenden Stellen werden deshalb bei Wettbewerben häufig nicht in der Lage sein, die Zuverlässigkeit der angebotenen Preise im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 der VO PR Nr. 1/72 hinreichend zu beurteilen, weil sie infolge Unkenntnis der Selbstkostenfestpreise keine vergleichenden Betrachtungen anstellen können. Für einen Preisvergleich werden deshalb in derartigen Fällen wie bisher Erfahrungswerte heranzuziehen sein.

Der angebotene Preis ist preisrechtlich dann zulässig, wenn er den Selbstkostenpreis erheblich überschreitet.

In der Begründung zur VO PR Nr. 1/72 wird dazu ausgeführt, daß die Grenze der Zulässigkeit dort liegt, wo die Preise den Selbstkostenfestpreis zuzüglich einer Spanne für einen vertretbaren marktüblichen Spielraum überschreiten.

Zu 1.2

Der Begriff „Listenpreise“ (§ 6 der VO PR Nr. 1/72) ist neu im Baupreisrecht. Es handelt sich dabei um solche Preise, die der Auftragnehmer seinen anderen Auftraggebern regelmäßig berechnet. Dabei sind dem Auftraggeber alle Vorteile, insbesondere Mengen- und Wertrabatte, Skonti und besondere Lieferungsbedingungen einzuräumen, die der Auftragnehmer beim Vorliegen gleichartiger Verhältnisse üblicherweise gewährt.

Listenpreise, die auch zur Abgeltung von Stundenlohnarbeiten herangezogen werden dürfen, sind zu unterschreiten, wenn es die besonderen Verhältnisse des Falles rechtfertigen.

Zu 1.3

Selbstkostenpreise dürfen nur vereinbart werden, wenn die Bildung von Wettbewerbspreisen nicht möglich ist, Listenpreise nicht vorhanden sind oder der Wettbewerb auf der Anbieterseite unzulässig beschränkt ist und die Preisbildung hierdurch beeinflusst wird.

Eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs liegt insbesondere dann vor, wenn die Bieter eine marktbeherrschende Stellung einnehmen oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen haben.

Eine Vergütung nach Selbstkostenerstattungspreisen ist nach § 10 Abs. 1 VO PR Nr. 1/72 nur statthaft, wenn die Voraussetzungen für einen Selbstkostenfestpreis nicht vorliegen.

„Stundenlohnabrechnungspreise“ sind nach § 8 Abs. 2 Ziffer 3 der VO PR Nr. 1/72 ebenfalls Selbstkostenpreise, deren Ermittlung sich nach der LSP-Bau richtet. Sollen Stundenlohnarbeiten nach Selbstkostenerstattungspreisen vergütet werden, sind nach Möglichkeit innerhalb des Selbstkostenerstattungspreises feste Sätze oder feste Beträge zu vereinbaren.

Zu 1.4

Die „frei vereinbarten Preise“ (§ 12 VO PR Nr. 1/72) stellen eine weitere Neuerung im Baupreisrecht dar. Freie Preisvereinbarungen kommen in Betracht, wenn zufolge der besonderen Verhältnisse des Auftrages auf die Veranstaltung eines an sich möglichen Wettbewerbs verzichtet werden soll. Die frei vereinbarten Preise, bei deren Bildung der Auftragnehmer nicht an die Bestimmungen des Selbstkostennachweises der LSP-Bau gebunden ist, treten dann an die Stelle von Wettbewerbspreisen und Selbstkostenpreisen.

Frei vereinbarte Preise sind unzulässig, soweit sie den Selbstkostenfestpreis so erheblich überschreiten, daß sie in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen.

2. Preisvorbehalte

Die bisher in den §§ 13 bis 15 der VO PR Nr. 8/55 geregelten Preisvorbehalte (Lohnleitklausel und Stoffpreisleitklausel) sind nicht in die VO PR Nr. 1/72 übernommen worden. Das bedeutet nicht, daß es nunmehr preisrechtlich unzulässig wäre, Verträge mit Gleitklauseln abzuschließen. Vielmehr ist daraus lediglich herzuleiten, daß Preisvorbehalte künftig frei vereinbart werden dürfen.

Richtlinien für die Vereinbarung von Preisvorbehalten mit Mustern einer Lohnleitklausel und einer Stoffpreisleitklausel habe ich mit meinem RdErl. v. 16. 11. 1973 (SMBL. NW. 233) bekanntgegeben.

3. Prüfung der Preise

Nach der VO PR Nr. 8/55 konnten die bei den Regierungspräsidenten gebildeten Preisüberwachungsstellen bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Zuschlagserteilung Maßnahmen zur Prüfung von Wettbewerbspreisen treffen. Die VO PR Nr. 1/72 bestimmt dagegen in § 16 Abs. 4 Satz 1, daß Maßnahmen zur Prüfung von Wettbewerbspreisen und frei vereinbarten Preisen, nur bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig sind. Im Bedarfsfall sind daher Anträge auf Prüfung derartiger Preise rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist zu stellen.

Die Selbstkostenpreise und Listenpreise werden in § 16 Abs. 4 Satz 1 VO PR Nr. 1/72 nicht erwähnt. Daraus ist zu folgern, daß sie von der Begrenzung der Prüfungsfrist nicht erfaßt werden. Das gleiche gilt für Prüfungen, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach dem Wirtschaftsstrafgesetz oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz durchzuführen sind.

4. Vergabe und Abrechnung von Bauaufträgen bei festgestellten Preisverstößen

In den Formblättern „Angebotsschreiben“ ist eine Klausel folgenden Wortlauts enthalten.

„Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (Baupreisverordnung) die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.“

Daraus ist herzuleiten, wie zu verfahren ist, wenn bei einer rechtzeitig eingeleiteten Angebotsprüfung durch die Preisüberwachungsstellen ein Preisverstoß festgestellt wird.

4.1 Wird der Preisverstoß dem Bauamt vor Erteilung des Zuschlags bekanntgegeben, ist der Auftrag zu dem als preisrechtlich zulässig festgestellten Preis zu vergeben.**4.2 Falls der Preisverstoß dem Bauamt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist nicht mitgeteilt wird, ist der Auftrag zu dem angebotenen Preis zu erteilen. Gibt die Preisüberwachungsstelle nach Abschluß des Bauvertrages den preisrechtlich zulässigen Preis bekannt, ist nur dieser Betrag zu vergüten.**

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Preisüberwachungsstelle ohne Antrag des Bauamts ein Preisprüfungsverfahren eingeleitet hat.

Zu beachten ist dabei, daß die Bauämter durch die Einschaltung der Preisüberwachungsstellen nicht von der Verpflichtung entbunden werden, die Angebotspreise auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

5. Einzelfragen zur VO PR Nr. 1/72 wie

- Zusammenarbeit mit den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden,
 - Unternehmerzuschläge,
 - Abrechnung von Stundenlohnarbeiten,
 - Ermittlung der preisrechtlich zulässigen Gerätekosten,
- werden in gesonderten Runderlassen bekanntgegeben.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diesen Gemeinsamen Runderlaß ebenfalls anzuwenden.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBL. NW. 1974 S. 45.

2377

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers
v. 20. 10. 1973 (MBL. NW. S. 1776)

Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau

In Nr. 2.4 muß es richtig heißen:

Tarifstelle 30.1.6 Buchstabe l

- MBL. NW. 1974 S. 46.

2422

A

**Übernahme von Personen,
die von einem Land aufgrund des Notaufnahmegesetzes
oder der Verteilungsverordnung aufgenommen
worden waren, durch ein anderes Land
(Übernahmevereinbarung vom 31. Mai 1972)**

B

**Umeinweisung innerhalb des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 12. 1973 - V A 4 - 9920/9922 - 31 - 1487

Mein RdErl. v. 1. 10. 1973 (SMBL. NW. 2422) wird wie folgt geändert:

Abschnitt A Nummer 3.4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

6. Hessen

die Hessische Landeseinweisungsstelle im Notaufnahmehaus Gießen

63 Gießen

An der Margaretenhütte 1 A
(Postfach 6110)

- MBL. NW. 1974 S. 46.

7901

**Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung
in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 12. 1973 - IV A 1 / 14-70-00.00

Mein RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBL. NW. 7901) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1973 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 ist nach dem Doppelpunkt auf einer Zeile einzufügen

Titelbogen der Holzaufnahmebücher.

2. In Nummer 3.2 ist als letzte Zeile einzufügen

- f) Stücklohnvereinbarungen und Stücklohnberechnungen.

- MBL. NW. 1974 S. 46.

8301

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes

**Gewährung von Erziehungsbeihilfe,
Kinderzuschlag und Waisenrente;
„übliche Ausbildung“**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 12. 1973 - II B 4 - 4401

- 1 Ich hatte im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 13. 12. 1967 - BVerwG - V C 5.67 - (Fürsorgerechl. Entsch. d. Verwaltungs- und Sozialgerichte Bd. 15/Heft 9 S. 325) darauf hingewiesen, daß für

die Bemessung der üblichen Studiendauer die Höchstförderungszeiten des Honnefer Förderungsmodells ebenso wie die in den Prüfungsordnungen festgelegte Mindeststudiendauer oder der aus der tatsächlichen Studiendauer aller Studenten der gleichen Fachrichtung statistisch ermittelte Durchschnitt nur Orientierungswerte bieten.

Inzwischen ist aufgrund von § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) die „Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen“ (Förderungshöchstdauer-Verordnung) vom 9. November 1972 (BGBl. I S. 2076) erlassen worden. Ich bitte deshalb, an Stelle der Höchstförderungszeiten des Honnefer Modells die Förderungshöchstdauer-Verordnung als allgemeinen Orientierungswert für die Bemessung der üblichen Studiendauer heranzuziehen. Über die Förderungshöchstdauer hinaus ist eine angemessene verlängerte Ausbildungsdauer anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht ist, daß die Ausbildung innerhalb des Förderungszeitraumes nach der Förderungshöchstdauer-Verordnung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen werden kann. Eine Ausbildung ist zeitlich als angemessen anzusehen, wenn die Ausbildungswünsche den persönlichen Fähigkeiten und dem bisherigen Ausbildungsseifer des Auszubildenden entsprechen, so daß auch ein pflichtbewußter, wirtschaftlich denkender Vater bei vernünftiger Betrachtungsweise für sie Verständnis aufbrächte. In Fällen, in denen Studienzeiten geltend gemacht werden, die mehr als 1 Studienjahr über der Förderungsdauer nach der Förderungshöchstdauer-Verordnung liegen, empfehle ich jedoch, vor der Entscheidung die Ausbildungsstätte dazu zu hören, welcher Zeitraum noch notwendig erscheint, damit der Auszubildende die Ausbildung so bald wie möglich erfolgreich abschließt.

Im übrigen gilt § 15 BAföG entsprechend.

- 1.1 Studenten, die in satzungsmäßigen Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes tätig sind oder waren, können für die Zeit ihrer Amtstätigkeit, höchstens für zwei Jahre, auf Antrag von dem Nachweis der Eignung für das Studium befreit werden. Um die gleiche Zeit wird die Förderungsdauer verlängert. Voraussetzung für diese Regelung ist, daß die Mitgliedschaft in diesen Gremien mit einer erheblichen zeitlichen Belastung verbunden ist.

- 2 Der RdErl. v. 14. 9. 1970 (SMBl. NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 46.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei
v. 14. 12. 1973 – I B 5 – 402 – 1/73

Der am 12. Juli 1973 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2590 für Frau Aida Delia Pellegrini, Ehefrau des Konsuls Eduardo Alberto Pellegrini, Argentinisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 47.

Finanzminister

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl.-VV-LHO) zu § 44

Kosten der Verwendungsprüfung

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1973
– I D 2 Tgb.Nr. 2927/73

- 1 Nr. 10.1 Satz 3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu Nr. 5.1 der vorläufigen Verwaltungsvor-

schriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung) RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1436/SMBl. NW. 631) schreibt vor, daß der Zuwendungsempfänger mit den Kosten der Verwendungsprüfung belastet werden muß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Diese Vorschrift steht nicht im Einklang mit dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) und der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011).

- 2 Ich bitte daher, Kosten der Verwendungsprüfung

- 2.1 bei Verwaltungsakten in Zukunft nicht mehr vorzusehen, und von Amts wegen bei Verwaltungsakten, die nach dem 20. Mai 1973 rechtswirksam geworden sind, von der Festsetzung dieser Kosten abzusehen; ist die Festsetzung bereits erfolgt, so ist von der Erhebung abzusehen,

- 2.2 bei öffentlich-rechtlichen Verträgen in Zukunft nicht mehr zu vereinbaren, und von Amts wegen bei öffentlich-rechtlichen Verträgen, die nach dem 20. Mai 1973 abgeschlossen worden sind, von der Geltendmachung abzusehen; ist sie bereits erfolgt, so ist von der Erhebung Abstand zu nehmen.

- 2.3 Nr. 3 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 59 der Landeshaushaltsordnung, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1436/SMBl. NW. 631), insbesondere Nr. 3.4, gilt im übrigen sinngemäß.

- 3 Die Frage der Erhebung von Kosten der Verwendungsprüfung bei Zuwendungen aus Bundesmitteln wird zu gegebener Zeit in einem besonderen Erlaß geregelt werden.

– MBl. NW. 1974 S. 47.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bochum –

Schutzpolizeidirektor K. Tigges
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Dortmund –

Kriminaldirektor H. Hestermann
zum Leitenden Kriminaldirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Detmold –

Polizeirat F. Czirr
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Essen –

Kriminalrat J. Bals
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Bonn –

Schutzpolizeidirektor V. Manweiler
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Düren –

Polizeiobererrat F. Jott
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Kriminaloberrat K. Bachmann
zum Kriminaldirektor

Polizei-Führungsakademie

Polizeiobererrat H. Speck
zum Schutzpolizeidirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident – Bochum –

Leitender Schutzpolizeidirektor H. Otto

Polizeidirektor – Oberhausen –

Schutzpolizeidirektor E. Richter

Polizeipräsident – Bonn –

Leitender Schutzpolizeidirektor Ch. Keller

– MBl. NW, 1974 S. 47.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. G. Erckens zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dr. P. Bialek zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

Dr. A. Günther

Dr. P. Handrock

Dr. M. Ragati – beurlaubt zur Dienstleistung bei der SPD-Fraktion des Landtags NW –

zu Regierungsdirektoren

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektorin Dr. E. Schiller an die Oberfinanzdirektion Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. E. Klein

Ministerialrat H. Cremer

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Obersteuerrat H.-G. Brehm zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Oberregierungsrat Dr. R. Wiechen zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Essen:

Obersteuerrat W. Bessel zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Solingen:

Regierungsrat W. Schmidt zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal:

Regierungsrat W. Ziesemer zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Düsseldorf:

Regierungsrat B. Göbel zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln:

Oberregierungsbaurat W. Geisler zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte

J. Klein

H. Lipp

zu Oberregierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Oberregierungsrat R. D. Loose zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsdirektor Dr. H. E. Kaßner zum Leitenden Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsrat H. Krawe zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund:

Regierungsrat W. Pfeiffer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsrat z. A. J. Lang zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsrat H. Schultze zum Oberregierungsrat

Finanzamt Rheyt:

Regierungsrat T. Reiff zum Oberregierungsrat

Finanzamt Solingen-Ost:

Regierungsrat z. A. H.-P. Scharwächter zum Regierungsrat

Finanzamt Solingen-West:

Regierungsrat P. Spitzer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde:

Regierungsrat H. Kaupke zum Oberregierungsrat

Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Regierungsrat F. Borchers zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Alstadt:

Regierungsrat K. H. Selbach zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte:

Regierungsrat L. Stähler zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Ost:

Regierungsrat K. Vogel zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Süd:

Regierungsrat J. Wipperfurth zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Köln-West:

Regierungsbaurat z. A. R. Geusen zum Regierungsbaurat

Finanzamt Bochum:

Obersteuerrat A. Weber zum Regierungsrat

Finanzamt Coesfeld:

Regierungsrat Dr. F. Wegmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Nord:

Obersteuerrat G. Kesten zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Außenstadt

Finanzamt Hagen:

Regierungsrätin G. Temming-Ebbinghaus zur Oberregierungsrätin

Finanzamt Höxter:

Regierungsrat z. A. R. Tecklenburg zum Regierungsrat

Finanzamt Ibbenbüren:

Regierungsrat J. Kerkhoff zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lippstadt:

Regierungsrat E. Hartmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lübbecke:

Oberregierungsrat K.-F. Knaust zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Beckum

Finanzamt Meschede:

Oberregierungsrat P. Sprenger zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Burgsteinfurt

Finanzamt Münster-Land:

Regierungsrat z. A. B. Untiedt zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen:

Regierungsräte

Dr. K.-E. Dunkel

E. Mengel

zu Oberregierungsräten

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW:

Regierungsrat H. Strohschein zum Oberregierungsrat beim Bundesminister der Finanzen

Staatshochbauamt Düsseldorf:

Regierungsbaudirektor H. Morgenbrod zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Regierungsbaurat R. Rübsamen zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Köln:

Regierungsbaurat H. Wolfram zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Technische Hochschule Aachen:

Regierungsbaurat z. A. U. Lauffs zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsdirektor H. Eschbach an die Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Finanzamt Essen-Nord:

Finanzamtsdirektor Dr. N. Schöttes an das Finanzamt Essen-Süd

Regierungsrat R. Frhr. von Schönberg an das Finanzamt Mönchengladbach

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Regierungsrat Dr. E. Theilen an das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

Finanzamt Gladbeck:

Regierungsrat H. Bay an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Minden:

Regierungsrat K. Pietsch an das Finanzamt Bünde

Finanzbauamt Iserlohn:

Regierungsbaudirektor H. Gockel an das Finanzbauamt Dortmund

Landesfinanzschule NW:

Direktor der Landesfinanzschule NW K. Rossa in den Geschäftsbereich des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsbaudirektor K. Kleinicke

Steuerfahndungsstelle Hagen:

Regierungsrat G. Klauke

Finanzamt Essen-Süd:

Finanzamtsdirektor K. Eveld

Finanzamt Aachen-Rothe Erde:

Regierungsdirektor Dr. F. Pospichal

Finanzamt Münster-Land:

Oberregierungsrat A. Abhauer

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Viersen:

Regierungsrat J. Schultz-Siemens

Finanzamt Bünde:

Regierungsrat Dr. B. Kors

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Bundesmittel
für die Gewährung eines Ausgleichs
von Wettbewerbsverzerrungen im Energiebereich
zugunsten von Gartenbaubetrieben**

Bek. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 4. 1. 1974 – II B 3 – 2310 – 3522

Zum Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen und als besondere Maßnahme zur Unterstützung von Erwerbsbetrieben des Gartenbaues mit Unterglasanlagen stellt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages und der EG – Kommission – im Haushaltsjahr 1974 Mittel bereit.

Die Bundesmittel sind ausschließlich zur Unterstützung von Erwerbsbetrieben mit heizbaren Unterglasanlagen einschließlich vergleichbaren Kulturräumen bestimmt, die Gartenbauerzeugnisse produzieren und hierfür Heizöl verwenden. Diese Regelung erfolgt lediglich zum Ausgleich für die in der Zeit vom 1. September 1973 bis zum 31. Dezember 1973 bezogene Heizölmenge. Der Bezug im gleichen Zeitraum des Kalenderjahres 1972 kann zugrunde gelegt werden, wenn in diesem Zeitraum eine höhere Belieferung erfolgt ist.

Einen Ausgleich erhalten Inhaber von Betrieben, wenn sie Landwirte im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) in der jeweils geltenden Fassung sind, sowie – unabhängig von der gewählten Rechtsform – Inhaber von Gartenbaubetrieben, deren überwiegende Tätigkeit darauf gerichtet ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung in Unterglasanlagen Gartenbauerzeugnisse für den Markt zu produzieren.

Ausgeschlossen von der Gewährung eines Ausgleichs sind Betriebe der öffentlichen Hand, unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Die Höhe des Ausgleichssatzes wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) bestimmt, und zwar nach der Menge des bezogenen Heizöls und/oder Quadratmeter heizbarer „gärtnerisch genutzter Grundfläche“ (GG).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Ausgleichs besteht nicht.

Ein Ausgleich wird nur auf Antrag und unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Der Antragsteller hat entweder den Bezug von mindestens 25000 Liter/Kilogramm Heizöl im Kalenderjahr 1973 bzw. 1972 zur Beheizung der heizbaren GG seines Betriebes oder die Bewirtschaftung von mindestens 500 qm heizbarer GG nachzuweisen. In letzterem Falle hat er außerdem zusätzlich einen Jahresbezug von mindestens 10000 Liter/Kilogramm Heizöl im Kalenderjahr 1973 bzw. 1972 zur Beheizung der GG seines Betriebes nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller die Menge bezogenen Heizöls in Liter/Kilogramm für die Zeit vom 1. September 1973 bis zum 31. Dezember 1973 (bzw. vom 1. September 1972 bis zum 31. Dezember 1972) nachzuweisen.
- b) Der Antragsteller hat zu versichern, daß er seinen Betrieb bis zum Ende der Heizperiode 1973/1974 fortzuführen beabsichtigt.

Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahme beauftrage ich die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland, Bonn, und Westfalen-Lippe, Münster, als Landesbeauftragte. Anträge sind schriftlich an die entsprechenden Stellen zu richten; Antragsvordrucke sind ebenfalls von dort zu beziehen.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die bis zum Ablauf des 12. Februar 1974 (Ausschlußfrist) vollständig bei den zuständigen Stellen eingegangen sind.

T.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. Dezember 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	602
Haushaltspläne der privaten Ersatzschulen; hier: Anerkennung der Prämien für Versicherungen im Zuschußverfahren	603
Übergänge zu weiterführenden Schulen	603
Anteil ausländischer Schüler an Grundschulen und Hauptschulen	604
Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer; hier: Einschulung von ausländischen Schulanfängern	604
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Neufassung der Planungseinheit: Jahrgangsstufe 11	604
Änderung der Ordnung der Weihnachtsferien 1973/74 und der Ferienordnung für das Jahr 1974	606
Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife zum Studium an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen an Bewerber, die die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen abgelegt haben	606
Volksschullehrer z. A.; hier: Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.	608
Versetzungsordnung für die zweijährigen öffentlichen und privaten (Ersatzschulen) Berufsfachschulen, die auch zur Fachoberschulreife führen	609
Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440)	

und der §§ 1–3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 353) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen 613

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten	613
Diplomprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe; hier: Änderung	615
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn; hier: Änderung	615
Verfassung der Fachhochschule Bochum; hier: Änderung	615

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	617
Deutsche Assistenten für Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Spanien und die Westschweiz	627
Beschlüsse des Bundesausschusses für Berufsbildung.	628
Esperanto-Intensivkurs für Lehrer in der GH Paderborn.	628
Buchhinweise	628
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. November bis 19. November 1973	630
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. November bis 27. November 1973	634

– MBl. NW. 1974 S. 50.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.